

Silikonreste entfernen - so geht's

In diesem Praxistipp wird von einem Fachmann erklärt, wie Sie Silikonreste entfernen. Wenn Sie mit Silikon arbeiten, kann es schnell passieren, dass das Silikon an eine Stelle gerät, an der es nicht sein soll. Entfernen Sie die Reste dann zügig, denn Silikon verhärtet sehr schnell.

Silikonreste entfernen:

Silikon - etwa im Bad - muss von Zeit zu Zeit erneuert werden. Hierbei muss das alte Silikon erstmal entfernt werden.

1. Schneiden Sie zuerst die Silikondichtfuge mit einem Teppichmesser auf.
2. Grobe Silikonreste können Sie mit dem Messer wegschneiden. Auch eine Spachtel kann Ihnen hierbei weiterhelfen.
3. Die restlichen Silikonstellen können Sie reinigen, indem Sie Terpentinersatz, Waschbenzin oder hochprozentigen Alkohol benutzen.
4. Tauchen Sie ein Haushaltstuch in die Flüssigkeit und wischen Sie die Stellen sauber.
5. Vorab sollten Sie überprüfen, ob die Oberfläche durch die Flüssigkeiten nicht beschädigt wird.
6. Auf empfindlichen Oberflächen können Sie die Silikonreste auch mit Spülmittel begießen und Sie dann mit einem feuchten Tuch sauber reiben.
7. Im Handel sind zudem außerdem spezielle Silikon-Entferner verfügbar.
8. Wenn Sie sämtliche Reste entfernen möchten, helfen Ihnen auch weitere spezielle Werkzeuge wie etwa ein Fugentferner.

Obwohl Fugen und Dichtungen zu den wichtigsten Bestandteilen einer Wohnung zählen, führen Sie oft nur ein Schattendasein, was sich dann schlagartig ändert, wenn es zu einem Wasserschaden kommt. In aller Regel werden solche Schäden aber von der Leitungswasser-versicherung bzw. Gebäudeversicherung bezahlt, da es sich mietrechtliche um Leitungswasserschäden handelt. Entsteht ein Schaden an einem Gebäude dadurch, dass zum Beispiel durch eine undichte Silikonfugenabdichtung zwischen einer Duschtasse und einer gefliesten Seitenwand der Duschkabine in das Mauerwerk eindringt, unterfällt dieser Schaden dem Versicherungsschutz in der Leitungswasserversicherung nach den WSGB 1998 - Quelle: NVerz 2002, 28-29 AG Düsseldorf, Urteil vom 27. September 2001, AZ 42 C 9839/01.

In der Zwischenzeit gibt es allerdings auch Urteile, die davon ausgehen, dass das Eindringen von Leitungswasser durch defekte Verfugung an Badewanne, Dusche, oder Waschbecken mangelnde Instandhaltung voraussetzen und damit eine Ablehnung eines solchen Schadens zur Folge haben können. Immer häufiger taucht bei Abrechnungen solcher Schäden ein entsprechender Hinweis auf. Auch tendiert die Rechtsprechung in diese Richtung¹.

Der Vermieter/ Eigentümer ist verpflichtet, die Silikonfugen Instand zu halten. Eine feste Grenze für die Lebensdauer der Silikonabdichtungen gibt es nicht. Gerissene und daher undichte Fugen muss der Mieter jedoch unverzüglich dem Vermieter melden. Eine Verletzung dieser Obliegenheit durch den Mieter kann zu einer Schadensersatzpflicht des Mieters führen. Der Vermieter ist nicht dazu verpflichtet, Einrichtungsgegenstände, die dem unmittelbaren und ausschließlichen Zugriff des Mieters unterliegen, laufend zu überwachen bzw. zu kontrollieren.

¹ OLG Düsseldorf, Beschluss v. 2. Juli 2013 Az. I-4 U24/13; AG Aachen Urteil v. 10. Juli 2013 Az. 109 C 19/13 und LG München Urteil v. 30. April 2009 AZ: 26 O 19450/08